

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hiersemann, Dr. Ritzer, Kolo, Martini** und **Fraktion SPD**

zur Vermeidung, Verringerung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz)

A) Problem

Das Abfallgesetz des Bundes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501) markiert in der Abfallgesetzgebung den Übergang von der Abfallbeseitigung zur Abfallwirtschaft.

Diese stellt die Vermeidung, die Verminderung und die Verwertung von Abfällen in den Mittelpunkt der Überlegungen. Diese Konzeption ist ins bayerische Landesrecht zu übertragen.

B) Lösung

I. Das Landesabfallgesetz wird vollständig neu gefaßt und von einem Ausführungsgesetz des Bundesabfallgesetzes zu einem eigenständigen Bayerischen Gesetz zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen ausgestaltet. Die Möglichkeiten des Landesgesetzgebers zur Abfallvermeidung und -verwertung werden voll ausgeschöpft.

II. Dabei wird die Abfallentsorgungsplanung zu einem zentralen Instrument der Abfallpolitik ausgestaltet und durch eine Abfallwirtschaftsplanung auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise als verantwortliche Entsorgungspflichtige ergänzt.

III. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen Träger der Entsorgungspflicht bleiben. Das bewährte Instrument der Delegation von Aufgaben auf die Gemeinden wird erhalten. Allerdings ist dem Wunsch auf Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung von Gemeinden künftig Rechnung zu tragen. Die Zusammenarbeit in Zweckverbänden für alle oder einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung ist möglich, die Bildung regionaler Verwertungsverbände soll erleichtert werden.

IV. Um die Verwertung zum Kernstück der Abfallentsorgung machen zu können, werden die getrennte Erfassung der verschiedenen Abfallstoffe und der Problemabfälle aus Haushaltungen sowie der einzelnen Sonderabfälle zwingend vorgeschrieben.

V. Informationspflichten sowohl der öffentlichen Verwaltung (Abfallberatung) als auch der Abfallerzeuger ergänzen das herkömmliche Instrumentarium ebenso wie Abfallbilanzen, die künftig alljährlich erstellt werden müssen.

VI. Die Finanzierungshilfen sollen künftig vorrangig auf die Errichtung und den Betrieb von Verwertungsanlagen konzentriert werden.

VII. Der Vorrang der Verwertung wird auch dadurch sichergestellt, daß bei Antragstellung für Beseitigungsanlagen der Nachweis geführt werden muß, daß alle Verwertungsmöglichkeiten bei der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft ausgeschöpft werden.

VIII. Die sichere Entsorgung ist nur gewährleistet, wenn das Ablagern von Abfällen das Langzeitrisiko ausschließt. Deshalb dürfen nur solche Stoffe deponiert werden, die diese Voraussetzungen erfüllen. Die thermische Behandlung von Abfallreststoffen wird ausdrücklich als Konditionierung zur Erreichung deponiefähiger Stoffe verstanden.

IX. Das Gesetz schlägt eine umfassende Altlastenregelung vor, mit der Erstellung von Altlastenkatastern, der Bewertung von Altlasten und der Formulierung von Sanierungspflichten.

X. Die Satzungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften werden ausgebaut. Insbesondere soll den Gebühren ein Anreiz für die Vermeidung und Verwertung von Abfällen künftig ausgehen.

C) Alternativen

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 11/13691) bleibt in der Tradition des Ausführungsgesetzes zum Bundesabfallgesetz.

D) Kosten

Die Kosten der Abfallentsorgung werden durch die erhöhten Anforderungen der Umweltvorsorge nicht unerheblich steigen. Dem stehen nicht exakt zu quantifizierende Erlöse aus der Verwertung von Abfällen gegenüber. Darüber hinaus haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften die Möglichkeit, ihre steigenden Kosten durch entsprechende Gebühren auszugleichen.

Eine Erhöhung des Preisgefüges ist nicht zu erwarten, weil die Abfallgebühren im Kostensystem der Betriebe und im Preisgefüge für die Bürgerschaft eine untergeordnete Rolle spielen.

Gesetzentwurf

zur Vermeidung, Verringerung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz)

Erster Teil:

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Ziele der Abfallwirtschaft
- Art. 2 Abfallarten
- Art. 3 Entsorgungspflichtige Körperschaften
- Art. 4 Überlassung von Abfällen, Pflicht zur Getrennsammlung
- Art. 5 Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle
- Art. 6 Verbotswidrig entsorgte Abfälle
- Art. 7 Entsorgung von Abfällen außerhalb des Landes und von außerhalb
- Art. 8 Abfallwirtschaftliche Pflichten der öffentlichen Körperschaften

Zweiter Teil:

Planung und Förderung der Abfallwirtschaft, Informationspflichten

- Art. 9 Abfallentsorgungsplan
- Art. 10 Abfallwirtschaftspläne
- Art. 11 Sonderabfallminderungsplan
- Art. 12 Abfallbilanzen
- Art. 13 Informationspflichten
- Art. 14 Gewährung von Finanzhilfen

Dritter Teil:

Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle

- Art. 15 Satzungen zur Regelung der Kommunalen Abfallentsorgung
- Art. 16 Stoffliche Verwertung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen
- Art. 17 Reststoffentsorgung

Vierter Teil:

Sonderabfälle

- Art. 18 Umgang mit Sonderabfällen
- Art. 19 Sonderabfall-Kleinmengen
- Art. 20 Reststoffentsorgung bei Sonderabfall
- Art. 21 Besondere Informationspflichten des Erzeugers von Sonderabfällen

Fünfter Teil:

Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, Betreiberpflichten

- Art. 22 Veränderungssperre
- Art. 23 Enteignung
- Art. 24 Genehmigungsverfahren
- Art. 25 Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten
- Art. 26 Pflichten des Betreibers
- Art. 27 Eigenkontrolle von Abfallentsorgungsanlagen
- Art. 28 Deckungsvorsorge
- Art. 29 Einweisungsverfügung
- Art. 30 Nachträgliche Entscheidungen

Sechster Teil:

Beseitigung von Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen

- Art. 31 Beseitigungsanordnung, Baueinstellung, Betriebsuntersagung
- Art. 32 Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen

Siebter Teil:

Altlasten

- Art. 33 Begriffsbestimmungen
- Art. 34 Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte
- Art. 35 Kataster
- Art. 36 Altlasten
- Art. 37 Pflichten der Entsorgungspflichtigen

Achter Teil:

Zuständigkeiten, Anordnungen für den Einzelfall

- Art. 38 Regelung der Zuständigkeiten
- Art. 39 Anordnungen für den Einzelfall

Neunter Teil:

Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

- Art. 40 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 41 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele der Abfallwirtschaft

- (1) Ziel der Abfallwirtschaft ist es,
1. das Entstehen von Abfällen zu vermeiden (Abfallvermeidung),
 2. unvermeidbare Abfälle so gering wie möglich zu halten (Abfallverringerung),
 3. Abfälle weitestgehend wieder in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung),
 4. nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, daß schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden (Abfallbeseitigung).

Art. 2 Abfallarten

- (1) Abfälle werden eingeteilt in
1. Hausmüll,
 2. hausmüllähnliche Abfälle und
 3. Sonderabfälle.
- (2) Hausmüll sind Abfälle, die regelmäßig in Haushaltungen anfallen und die nicht als hausmüllähnliche Abfälle oder als Sonderabfälle eingestuft sind.
- (3) Hausmüllähnliche Abfälle sind Abfälle, die wegen ihrer Art, ihrer Menge oder wegen der Umstände ihres Anfalls von der Entsorgung mit dem Hausmüll ausgeschlossen sind. Hierunter fallen vor allem die folgenden Abfälle, soweit sie nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt worden sind:
1. Pflanzenabfälle,
 2. Bauschutt,
 3. Erdaushub,
 4. gewerbliche Abfälle, soweit sie nicht Sonderabfall sind,
 5. Klärschlämme und Schlacken.
- (4) Sonderabfälle sind alle in einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 AbfG genannten Abfälle sowie solche Abfälle, die wegen Verunreinigungen mit gefährlichen Stoffen nicht in Abs. 3 erfaßt sind.

Art. 3

Entsorgungspflichtige Körperschaften

(1) Entsorgungspflichtige Körperschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 AbfG sind für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie erfüllen damit eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Sie können durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben der Abfallwirtschaft den kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen mit deren Zustimmung übertragen, wenn eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist; die Aufgabe des Einsammelns und Verwertens von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen soll einer Gemeinde auf Antrag übertragen werden, wenn sie die Einhaltung der Ziele der Abfallwirtschaft gewährleistet und die Zielsetzungen des Abfallwirtschaftsplanes gemäß Art. 10 nicht entgegenstehen.

(2) Entsorgungspflichtige nach Absatz 1 können sich zur Erfüllung der Entsorgungspflicht insgesamt oder einzelner Entsorgungspflichten nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenschließen oder zusammengeschlossen werden. Ein Zusammenschluß hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn dadurch die Erfüllung der Entsorgungspflicht für einzelne oder mehrere Verpflichtete erst ermöglicht oder wirtschaftlich zumutbar wird, oder die Entsorgung insgesamt wirtschaftlicher gestaltet werden kann. Mit Beginn der Wirksamkeit des Zweckverbandes geht die Entsorgungspflicht nach § 3 Abs. 2 AbfG in dem nach Satz 1 vorgesehenen Umfang auf diesen über. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Entsorgungspflichtiger für Sonderabfälle ist der Freistaat Bayern, der sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern (GSB) und des Zweckverbandes Sondermüllplätze Mittelfranken (ZVSMM) bedient. Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Entsorgungspflichtigen nach Absatz 1 und 3 können sich Dritter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen, wenn diese zuverlässig und sachkundig sind und wenn eine ausreichende Überwachung des Geschäftsbetriebes durch den Entsorgungspflichtigen sichergestellt ist.

Art. 4

Überlassung von Abfällen, Pflicht zur Getrenntsammlung

(1) Soweit Abfälle nicht vom Abfallbesitzer selbst verwertet werden, sind sie vom Abfallbesitzer dem Entsorgungspflichtigen oder einem von ihm beauftragten Dritten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überlassen.

(2) Abfälle sind im Interesse der Verwertung getrennt zu erfassen. Die Abfallbesitzer haben zu diesem Zweck die Abfälle getrennt zu sammeln und bereitzustellen. Die Entsorgungspflichtigen müssen die anfallenden Abfälle nach verwertbaren und zu beseitigenden Stoffen einsammeln und behandeln.

(3) Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern.

(4) Abfälle sind so zu überlassen, daß Umweltbeeinträchtigungen beim Transport nicht entstehen und die Verwertbarkeit der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.

Art. 5

Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle

(1) Abfälle, die der überlassungspflichtige Besitzer (§ 3 Abs. 1 AbfG) in Erfüllung einer gesetzlichen oder satzungserrechtlichen Verpflichtung oder einer entsprechenden Empfehlung getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch die entsorgungspflichtige Körperschaft oder deren Beauftragten bereitgestellt hat, dürfen Dritte an sich nehmen.

Art. 6

Verbotswidrig entsorgte Abfälle

(1) Wer Abfälle in unzulässiger Weise entsorgt, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes verpflichtet.

(2) Kann der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, so haben die Entsorgungspflichtigen den rechtswidrigen Zustand nach Maßgabe des Abfallgesetzes sowie dieses Gesetzes zu beseitigen.

(3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, unverzüglich ihnen bekanntgewordene Ablagerungen von Sonderabfällen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Art. 7

Entsorgung von Abfällen außerhalb des Landes und von außerhalb

(1) Das Verbringen von Abfällen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes zum Zweck ihrer Entsorgung bedarf der Genehmigung durch das Landesamt für Umweltschutz. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ausreichende Entsorgungskapazitäten im Land nicht zur Verfügung stehen,
2. eine vorübergehende Zwischenlagerung der Abfälle nach Art oder Menge nicht möglich oder nicht vertretbar ist,
3. die Festlegungen des Abfallentsorgungsplanes nicht entgegenstehen,
4. der Antragsteller nachweist, daß die Abfälle in einer Anlage beseitigt werden, die den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und
5. die für die aufnehmende Entsorgungsanlage zuständige Abfallbehörde zustimmt.

Die Genehmigung ist mengenmäßig zu beschränken und zu befristen.

(2) Über Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(3) Das Verbringen von Abfällen, die außerhalb des Geltungsbereiches des verbindlichen Abfallentsorgungsplanes entstanden sind, zum Zweck des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns in das Plangebiet ist nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz zulässig.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 3 kann nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen oder befristet erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert, insbesondere wenn die Ziele und Erfordernisse der Abfallentsorgungsplanung durch eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen beeinträchtigt würden.

Art. 8

Abfallwirtschaftliche Pflichten der öffentlichen Körperschaften

(1) Die Behörden des Landes, die kommunalen Körperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, bei Beschaffungen, bei Investitionen und beim Gebrauch von Erzeugnissen die Ziele dieses Gesetzes zu unterstützen, auch wenn dies finanzielle Mehrbelastungen oder eine Minderung der Gebrauchstauglichkeit in einem vertretbaren Umfang zur Folge hat. Sie sollen auf alle juristischen Personen des privaten Rechtes, an denen sie beteiligt sind, einwirken, damit diese in gleicher Weise verfahren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Vorrang für abfallarme und verwertungsfördernde Verfahren, Materialien und Erzeugnisse,
2. Bevorzugung von Materialien und Erzeugnissen, die aus verwerteten Abfallstoffen hergestellt worden sind,
3. Getrennthalten von Abfällen in den Dienststellen,

4. Überarbeitung der Beschaffungs- und Vergabekriterien im Sinne der Nummern 1 und 2.

(2) Bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand und bei Straßenbaumaßnahmen sind Kriterien der Abfallverträglichkeit einzuhalten und soweit technisch möglich, Sekundärrohstoffe und umweltverträgliche Materialien zu verwenden.

(3) Bei juristischen Personen des Privatrechts, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist, ist auf die Erstellung von Öko-Bilanzen hinzuwirken.

Zweiter Teil
Planung und Förderung der Abfallwirtschaft,
Informationspflichten

Art. 9
Abfallentsorgungsplan

(1) Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt für das Staatsgebiet einen Abfallentsorgungsplan (§ 6 AbfG) auf. Dieser kann auch in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Teilpläne sind insbesondere für folgende Bereiche aufzustellen:

1. Hausmüll,
2. hausmüllähnliche Abfälle und
3. Sonderabfälle.

(2) Der Abfallentsorgungsplan stellt die Ziele der Abfallwirtschaft für das Land dar. Er muß mindestens enthalten:

1. überörtliche Gesichtspunkte der Abfallentsorgung einschließlich der Kooperation mit anderen Bundesländern gemäß § 6 AbfG,
2. Standorte für Abfallentsorgungsanlagen zur Verwertung, Zwischenlagerung oder Beseitigung von Reststoffen und deren Einzugsgebiete,
3. die angestrebten Verwertungsziele und -quoten für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle,
4. die Festlegungen des Sonderabfallminderungsplans gemäß Art. 11,
5. sanierungsbedürftige Altlasten sowie die erforderlichen Maßnahmen und ihre zeitliche Priorität.

(3) Bei der Aufstellung des Abfallentsorgungsplans sind die betroffenen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise, die Fachbehörden sowie anerkannte Verbände gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz zu beteiligen. Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere andere Bundesländer deren Belange von dem Plan berührt werden, sollen vor dessen Aufstellung gehört werden.

(4) Der Abfallentsorgungsplan ist ein fachlicher Plan im Sinne des Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Er wird mit Zustimmung des Bayerischen Landtages erlassen.

(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann auf Antrag eines Entsorgungspflichtigen Ausnahmen von den verbindlichen Festlegungen eines Abfallentsorgungsplanes zulassen, wenn die Ziele dieses Gesetzes und des Abfallentsorgungsplanes nicht beeinträchtigt werden und sonstige Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

(6) Werden durch die Gewährung der Ausnahmen nach Absatz 5 die Belange anderer Entsorgungspflichtiger berührt, sind diese vor der Entscheidung zu hören.

Art. 10
Abfallwirtschaftspläne

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne auf. Diese regeln

1. die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und stofflichen Verwertung von Abfällen,

2. die Standorte für Einrichtungen und Anlagen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen.

Die kreisangehörigen Gemeinden, die Verbände nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz und die Fachbehörden sind bei der Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne zu hören.

(2) Die erstmalige Aufstellung der Abfallwirtschaftspläne hat innerhalb von 2 Jahren nach in Kraft treten dieses Gesetzes zu erfolgen. Sie sind zeitlich nicht begrenzt, jedoch alle 6 Jahre fortzuschreiben.

Art. 11
Sonderabfallminderungsplan

Der Freistaat Bayern stellt einen Sonderabfallminderungsplan auf, der

1. die voraussichtlich im Geltungszeitraum anfallenden Mengen nach Abfallarten,
2. Zielplanungen für die Vermeidung und Verwertung dieser Abfälle enthält.

Der Abfallminderungsplan ist fortzuschreiben.

Art. 12
Abfallbilanzen

Die Entsorgungspflichtigen erstellen jährlich zum 31. März jeweils für das abgelaufene Jahr eine Abfallbilanz über Art, Menge und Herkunft der angefallenen Abfälle sowie über ihre Entsorgung. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, ist dies zu begründen.

Art. 13
Informationspflichten

(1) Die Entsorgungspflichtigen informieren die Bürger und Gewerbebetriebe ihres Entsorgungsgebietes regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie sollen geeignete Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer bestellen.

(2) Zur Überwachung der Anforderungen an die Vermeidung und Verwertung, die sich aus dem Abfallgesetz (AbfG) und dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ergeben, kann der Entsorgungspflichtige von Erzeugern von Produktionsabfällen, die wegen ihrer Art oder Menge die Entsorgung in besonderem Maße belasten,

1. für bestimmte Zeiträume gegebenenfalls ergänzend zu den Verpflichtungen nach § 11 Abs. 2 AbfG, Darstellungen über die Entstehung und den Verbleib der Abfälle sowie über die Vermeidbarkeit oder Verwertbarkeit verlangen,
2. auf deren Kosten eine fachtechnische Sachverständigenprüfung über die Vermeidbarkeit oder Verwertbarkeit der angefallenen Abfälle verlangen.

Art. 14
Gewährung von Finanzhilfen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz können den entsorgungspflichtigen Körperschaften Finanzierungshilfen gewährt werden.

(2) Die Finanzierungshilfen werden vorrangig für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur stofflichen Verwertung bereitgestellt.

Dritter Teil
Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle

Art. 15

Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung

(1) Die Entsorgungspflichtigen regeln durch Satzung den Anschlußzwang und die Überlassungspflicht. Sie können insbe-

sondere bestimmen, in welcher Art, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Die Satzungen können auch festschreiben, daß Abfälle an zentralen Sammelstellen zu überlassen sind, soweit das Einsammeln am Anfallort nur mit erheblichem Aufwand möglich und das Verbringen zur Sammelstelle den Besitzern zumutbar ist. Satzungen kreisangehöriger Gemeinden sollen spätestens 4 Wochen vor ihrem Inkrafttreten der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

(2) Die Entsorgungspflichtigen erheben für die Entsorgung der Abfälle Gebühren. Soweit für bestimmte Abfälle nur einzelne Maßnahmen der Entsorgung übertragen werden, bemißt die für das Einsammeln zuständige Körperschaft die Gebühren so, daß hierin auch die Entgelte eingeschlossen sind, die der anderen Körperschaft für die Durchführung der ihr obliegenden Maßnahmen zustehen.

(3) Soweit die Entsorgung der Abfälle einzelner Besitzer nach Art oder Menge besondere Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Aufwendungen erfordert, können wegen der daraus entstehenden Mehrkosten von Besitzern besondere Gebühren und Beiträge erhoben werden. Für diese Gebühren und Beiträge kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(4) Für die Gebühren und Beitragserhebung gelten Art. 2 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 5, Art. 5, 8 und 12 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß

1. Mustersatzungen vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erlassen werden,
2. die Satzungsgenehmigung von der zuständigen Behörde erteilt wird,
3. nicht genehmigungspflichtige Satzungen kreisangehöriger Gemeinden der zuständigen Behörde vorgelegt werden,
4. Beiträge auch von Gewerbetreibenden erhoben werden können,
5. zu den ansatzfähigen Kosten auch die durch Rückstellungen nicht gedeckten Aufwendungen für notwendige Vorkehrungen an den nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen der Entsorgungspflichtigen sowie die Aufwendungen für Maßnahmen nach Art. 12 gehören,
6. im Rahmen des Äquivalenz- und des Kostendeckungsprinzips entsprechend den Abfallmengen progressiv gestaffelte Gebühren erhoben werden können, um Anreize zur Vermeidung von Abfällen zu schaffen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzung Bundes- oder Landesrecht oder abfallwirtschaftlichen Belangen widerspricht.

Art. 16

Stoffliche Verwertung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen

- (1) Die Entsorgungspflichtigen verwerten die ihnen überlassenen Abfälle vorrangig stofflich.
- (2) Anlagen zur Abfallverwertung müssen dem Stand der Technik zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechen. Das Landesamt für Umweltschutz kann technische Regeln für die Verwertung von Abfällen aufstellen.
- (3) Die Entsorgungspflichtigen fördern privatwirtschaftliche und kommunale Maßnahmen, welche die Verwertung von Abfällen durch Vermittlung und Aufarbeitung von Abfällen sowie die Information der Öffentlichkeit über Erzeugnisse aus verwerteten Abfällen unterstützen.

Art. 17

Reststoffentsorgung

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, die nicht verwertet werden können (Reststoffe), sind von den Entsorgungs-

pflichtigen in geeigneten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen müssen, abzulagern.

(2) Reststoffe aus hausmüllähnlichen Abfällen sollen in getrennten Anlagen abgelagert werden. Die Vermischung von hausmüllähnlichen Abfällen untereinander und mit anderen Abfällen ist nur zulässig, wenn dies zur Verringerung von Gefahren für die Umwelt beiträgt oder die Abfälle durch Vorbehandlung einander angeglichen worden sind.

(3) Die abzulagernden Stoffe sind entsprechend dem Stand der Technik vor der Ablagerung biologisch, chemisch oder physikalisch so zu behandeln, daß ein Langzeitrisiko ausgeschlossen oder weitestgehend vermindert wird.

(4) Reststoffe, die nicht nach Absatz 1 bis Absatz 3 behandelt werden können, sind thermisch zu behandeln. Thermische Abfallbehandlungsanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so ausgestattet sein, daß sie

1. die organischen Bestandteile des Abfalls vollständig zerstören,
2. abwasserlos arbeiten und
3. über eine Abluftreinigung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik verfügen.

(5) Die Entsorgungspflichtigen haben im Rahmen von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren für Abfallbeseitigungsanlagen den Nachweis zu führen, daß in ihrem Entsorgungsgebiet Abfallstoffe getrennt erfaßt werden und deren Verwertung langfristig durch Dritte oder eigene Einrichtungen gesichert ist oder durch gleichzeitige Verwirklichung entsprechender Projekte bis zur Inbetriebnahme der Anlage gesichert werden kann.

Vierter Teil Sonderabfälle

Art. 18 Umgang mit Sonderabfällen

- (1) Sonderabfälle sind von dem Betrieb, in dem sie angefallen sind, nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 AbfG zu verwerten.
- (2) Sonderabfälle sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an von anderen Reststoffen und Rohstoffen getrennt zu halten, bereitzustellen und zu entsorgen.
- (3) Sonderabfälle sind bis zu ihrer Ablieferung beim Entsorgungspflichtigen in geschlossenen Räumen oder Behältern so aufzubewahren, daß ein Austreten der Sonderabfälle durch Undichtigkeiten oder Störfälle sowie ihre Vermischung mit anderen Reststoffen oder Rohstoffen nicht zu besorgen ist.
- (4) Der Anfall von Sonderabfällen ist in einem Nachweisbuch nach Art, Menge und Anfallstelle festzustellen. Fallen auf einem Werksgelände regelmäßig Sonderabfälle unterschiedlicher Art an, so hat der Abfallbesitzer ein Kataster über die innerbetrieblichen Anfallstellen, Transportwege und Zwischenlager von Sonderabfällen anzufertigen und fortzuschreiben.

Art. 19

Sonderabfall-Kleinmengen

Sonderabfälle, die in Haushalten und Gewerbebetrieben in geringen Mengen anfallen (Sonderabfall-Kleinmengen), werden von den für die Hausmüllentsorgung entsorgungspflichtigen Körperschaften eingesammelt und bei der für den Sonderabfall entsorgungspflichtigen Körperschaft abgeliefert. Die Entsorgungspflichtigen legen Art und Weise des Einsammelns per Satzung fest.

Art. 20

Reststoffentsorgung bei Sonderabfall

- (1) Überlassene Sonderabfälle, die nicht verwertet werden können (Reststoffe), sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu beseitigen.

(2) Organisch belastete Sonderabfälle sind in Anlagen thermisch zu behandeln, die

1. die organischen Bestandteile des Reststoffs durch Temperaturen vollständig zerstören,
2. abwasserlos arbeiten und
3. über eine Abluftreinigung nach dem Stand der Wissenschaft und Technik verfügen.

(3) Sonstige Sonderabfälle sind einer Vorbehandlung zu unterziehen, wenn sie dafür entgiftet oder in eine andere Form überführt werden, die das Langzeitrisiko bei einer Ablagerung wesentlich verringert. Sie dürfen nur in Anlagen beseitigt werden, bei denen

1. ein Austreten umweltgefährdender Stoffe sowie das Eindringen von Grund- und Oberflächenwasser in die Anlage nicht zu besorgen ist,
2. die Beschädigung von Sicherheitsvorkehrungen schnell und zuverlässig erkannt und behoben sowie
3. die Abfälle wieder aufgefunden und zurückgeholt werden können, wenn dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

Das Landesamt für Umweltschutz kann Ausnahmen von den Nummern 1 bis 3 zulassen, wenn die Vorbehandlung von Abfällen das Langzeitrisiko bei einer Ablagerung ausschließt.

Art. 21

Besondere Informationspflichten des Erzeugers von Sonderabfällen

(1) Die Erzeuger von Sonderabfällen sind verpflichtet, dem Entsorgungspflichtigen oder dem von ihm beauftragten Dritten mindestens Angaben zu machen über

1. die chemische Zusammensetzung und physikalische Eigenschaften des Sonderabfalls, die für eine Zuweisung zu Behandlungsverfahren erforderlich sind,
2. die Einstufung des Abfalls nach der Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 AbfG,
3. gefährliche Eigenschaften von Abfallinhaltsstoffen nach § 3 ChemG,
4. die Herkunft des Abfalls in Produktionsverfahren und
5. die Art der innerbetrieblichen Vorbehandlung des Abfalls.

(2) Der Entsorgungspflichtige oder der von ihm beauftragte Dritte berät die Abfallerzeuger über Verfahren zur Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen. Er richtet hierzu eine anwenderorientierte Datei über den Stand der Technik von abfallarmen Verfahren und die Verwertung von Sonderabfällen und die Wirtschaftlichkeit dieser Verfahren ein.

Fünfter Teil

Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren, Betreiberpflichten

Art. 22

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes — BayVwVfG) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen (Art. 73 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG) an dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für danach entstehende Vermögensnachteile vom Träger der Abfallentsorgungsanlage nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige

Enteignung Entschädigung in Geld verlangen. Der Eigentümer einer vom Plan betroffenen Fläche kann vom Träger der Abfallentsorgungsanlage ferner verlangen, daß er die Fläche zu Eigentum übernimmt, wenn es dem Eigentümer wegen der Veränderungssperre wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, die Fläche in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallentsorgungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage des Abfallentsorgungsplanes Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens 2 Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Art. 23

Enteignung

Zur Ausführung eines Plans, der für eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende ortsfeste Abfallentsorgungsanlage feststellt wurde, kann nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung enteignet werden.

Art. 24

Genehmigungsverfahren

(1) Anträge auf Erteilung der Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen nach § 7 Abs. 2 AbfG sind mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

(2) Die Unterlagen müssen die Zeichnungen und Erläuterungen enthalten, die das Vorhaben, seinen Anlaß und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Ferner sind die für eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Anträge mit unvollständigen oder mangelhaften Unterlagen können abgelehnt werden, wenn der Antragsteller innerhalb einer ihm gesetzten Frist die Mängel nicht behoben hat.

(4) Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird und die Betroffenen sind zu hören.

(5) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist dem Antragsteller und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen.

Art. 25

Abnahme, Verantwortlichkeit der Beteiligten

(1) Die Errichtung und Änderung von Abfallentsorgungsanlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde. Vor der Abnahme darf die Abfallentsorgungsanlage nur mit deren Zustimmung in Betrieb genommen werden.

(2) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten in den Art. 58 bis 61 der Bayerischen Bauordnung gelten entsprechend.

Art. 26
Pflichten des Betreibers

(1) Abfallentsorgungsanlagen sind so zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

(2) Zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 ist vor allem erforderlich

1. Sachkunde und Zuverlässigkeit des Personals der Anlage, das regelmäßig in seinen gesetzlichen und betrieblichen Pflichten zu unterweisen ist,
2. ständige Kontrolle und regelmäßige Untersuchung der angelieferten Abfälle auf Abfallinhaltsstoffe,
3. geordnete Ablagerung der Abfälle auf festgelegten Flächen, damit ein Wiederauffinden möglich ist,
4. bestmöglicher Betrieb der Anlagen zur Reinigung von Sickerwasser und Abluft sowie zur Nutzung des anfallenden Deponiegases.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz erläßt technische Richtlinien über den Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen. Anforderungen nach § 4 Abs. 5 AbfG bleiben unberührt.

(3) Der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage muß ein Betriebstagebuch führen, in dem zeitnah zu vermerken ist:

1. Menge, Art, Herkunft und Ablagerungsort der angelieferten Abfälle,
2. Häufigkeit und Ergebnis von Kontrolluntersuchungen nach Absatz 2 Nr. 2,
3. Störungen und anderen Unregelmäßigkeiten des Anlagenbetriebes,
4. Art und Zeitpunkt von Unterweisungen des Anlagenpersonals nach Absatz 2 Nr. 1,
5. Häufigkeit und Ergebnis von Eigenkontrolluntersuchungen.

Das Betriebstagebuch ist der Aufsichtsbehörde vierteljährlich und auf deren Verlangen vorzulegen. Die Pflichten nach § 11 Abs. 2 und 3 AbfG bleiben unberührt.

Art. 27
Eigenkontrolle von Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen untersucht regelmäßig den Einwirkungsbereich der Anlage auf schädliche Umwelteinwirkungen. Dies betrifft insbesondere

1. den Grundwasserstrom oberhalb und unterhalb der Anlage,
2. den Boden und die Oberflächengewässer in der Umgebung der Anlage,
3. die Emissionen der Einrichtungen, die zum Schutz der Umwelt betrieben werden müssen,
4. biologische Indikatoren in der Umgebung der Anlage nach Maßgabe der Anlagengenehmigung.

Der Anlagenbetreiber hat die hierfür erforderlichen Kontroll-einrichtungen zu errichten und zu betreiben.

(2) Der Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn Störungen des Anlagenbetriebs aufgetreten sind, bei denen Gefahren für die Allgemeinheit oder die Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absatz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstandene Vermögensnachteile vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage Ersatz in Geld verlangen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, auf Antrag über die Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 jedermann Auskunft zu geben; sie kann hierfür Gebühren nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.

Art. 28
Deckungsvorsorge

(1) Die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde eine Deckungsvorsorge in Höhe von bis zu 50 Mio. DM nachzuweisen, die mindestens aber folgende Risiken des Betriebs der Anlage abdecken muß:

1. Schäden an Körper oder Gesundheit von Menschen oder Beeinträchtigung des Eigentums oder Vermögens Dritter,
2. Schädigungen des Naturhaushaltes einschließlich der Aufwendungen, die zum Ausgleich dieser Schäden erforderlich sind,
3. Kosten der Rekultivierung, der Sanierung und der Langzeitbeobachtung von Flächen, auf die der Betrieb der Anlage eingewirkt hat.

(2) Die Deckungsvorsorge ist durch Abschluß einer Versicherung oder die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nachzuweisen.

(3) Die Pflicht zur Deckungsvorsorge gilt nicht für Anlagen, die von den Entsorgungspflichtigen selbst betrieben werden.

Art. 29
Einweisungsverfügung

(1) Die Genehmigung einer Einweisung nach § 3 Abs. 5 AbfG kann nur erteilt werden, wenn der einzuweisende Entsorgungspflichtige den Nachweis dafür erbringt, daß er alle zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung des anfallenden Abfalls erfolglos ausgeschöpft hat.

Die Einweisungsverfügung ist zu befristen.

Einweisungsverfügungen können nur innerhalb einer Planungsregion erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Art. 30
Nachträgliche Entscheidungen

(1) Ein Planfeststellungsbeschluß oder eine Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 des Bay-VerwVfG nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Abfallentsorgungsanlagen, die vor dem 11. Juni 1972 betrieben wurden oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen worden war, die Stilllegung oder die Einschränkung ihres Betriebes angeordnet werden.

(2) Ist zu erwarten, daß der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen wird, kann der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres untersagt werden. Dies ist nur zulässig, wenn die Beeinträchtigungen nicht während des Betriebs der Abfallentsorgungsanlage in angemessener Zeit beseitigt werden können.

(3) Stellen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 eine Enteignung dar, so ist nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

Sechster Teil
Beseitigung und Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen

Art. 31
Beseitigungsanordnung, Baueinstellung,
Betriebsuntersagung

(1) Wird eine Abfallentsorgungsanlage ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Ge-

nehmung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen und Auflagen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die Einstellung der Bauarbeiten oder die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen oder den Betrieb untersagen. Eine Beseitigungsanordnung darf nur erlassen werden, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. Anordnungen nach Satz 1 gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß ein Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens gestellt wird.

Art. 32

Pflichten des Inhabers untersagter Abfallentsorgungsanlagen

(1) Wird der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage nach § 9 Satz 2 AbfG oder nach Art. 31 untersagt, so ist deren Inhaber verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder zu unterbinden, insbesondere um die mit der Abfallentsorgungsanlage verbundenen Eingriffe in die Landschaft auszugleichen.

(2) Um die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen.

Siebter Teil Altlasten

Art. 33 Begriffsbestimmungen

(1) Altlasten sind alle Altablagerungen und Altstandorte, sofern von diesen nach den Erkenntnissen einer im einzelnen Fall vorausgegangenen Untersuchung und einer darauf beruhenden Beurteilung durch die zuständige Behörde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Das Landesamt für Umweltschutz erläßt Richtlinien über die einer Bewertung zugrundezulegende Tatbestände und Bewertungsmaßstäbe.

(2) Altablagerungen sind

1. stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen,
2. Grundstücke, auf denen vor dem 11. Juni 1972 Abfälle abgelagert worden sind,
3. sonstige stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen.

(3) Altstandorte sind

1. Grundstücke stillgelegter Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, sofern es sich um Anlagen der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen gehandelt hat, ausgenommen der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
2. Grundstücke, auf denen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen sonst mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen der Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, das Aufbringen von Abwasser-Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen und von festen Stoffen, die aus oberirdischen Gewässern entnommen worden sind, sowie das Aufbringen und Anwenden von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln.

(4) Die Vorschriften des siebten Teils dieses Gesetzes dienen nicht dem Aufsuchen und Bergen von Kampfmitteln.

Art. 34

Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte

(1) Das Landesamt für Umweltschutz führt Erhebungen über Altablagerungen und Altstandorte durch, bei denen der Ver-

dacht besteht, daß es sich bei diesen um Altlasten handeln kann. Es kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe anderer Fachbehörden bedienen. Die Aufgaben anderer Behörden zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren bleiben unberührt.

(2) Das Landesamt für Umweltschutz ermittelt im Zusammenwirken mit Sachverständigen und Behörden, deren Belange berührt sind, die fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren, die von Altablagerungen und Altstandorten ausgehen können. Es wird dabei von anderen Fachbehörden des Landes unterstützt. Es ermittelt ferner den Stand der für die Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten bedeutsamen Technik und beteiligt sich an deren Entwicklung.

(3) Haben andere Behörden Altablagerungen oder Altstandorte zu überwachen, unterstützen diese die zuständige Fachbehörde bei den Erhebungen nach Absatz 1. Bei den Erhebungen sind die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Verantwortlichen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu erfassen, die bei Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden und Landkreisen vorhanden sind oder über die Dritte nach diesem Gesetz oder nach anderen Gesetzen Auskunft zu geben haben. Die Erhebungen nach Absatz 1 umfassen Daten, Sachen und Erkenntnisse über

1. Lage, Größe und Zustand der Altablagerungen und Altstandorte,
2. den früheren Betrieb und die stillgelegten Anlagen und Einrichtungen,
3. Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle und Stoffe, die abgelagert worden sein können oder mit denen umgegangen worden sein kann,
4. Umwelteinwirkungen, die von den Altablagerungen und Altstandorten ausgehen oder zu besorgen sind,
5. frühere, bestehende und geplante Nutzungen der Altablagerungen und Altstandorte und ihrer Umgebung,
6. Eigentümer und Nutzungsberechtigte, frühere Eigentümer und Nutzungsberechtigte, Inhaber stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen oder sonstige stillgelegte Anlagen sowie
7. die sonstigen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die Feststellung der Verantwortlichen bedeutsamen Sachverhalte und Rechtsverhältnisse.

(4) Die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Gemeinden und Landkreise teilen den in Absatz 1 genannten Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Altablagerungen und Altstandorte mit.

(5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen oder in deren Einzugsbereich sich Altablagerungen und Altstandorte befinden können, sind verpflichtet, Untersuchungen zu Ermittlungen gemäß Absatz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstehende Vermögensnachteile vom zuständigen Entsorgungspflichtigen Ersatz in Geld verlangen.

Art. 35 Kataster

(1) Das Landesamt für Umweltschutz führt ein Kataster über die Altablagerungen und Altstandorte. In dieses sind die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aufzunehmen, die über die Altablagerungen und Altstandorte erhoben und die bei deren Untersuchung, Bewertung und Sanierung sowie bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen oder der regelmäßigen Überwachung ermittelt werden. Das Kataster ist laufend fortzuschreiben.

(2) Das Landesamt für Umweltschutz übermittelt die gewonnenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse an die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden sowie die unteren Fachbehörden.

(3) Für den Inhalt des Katasters besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht.

Art. 36
Altlasten

(1) Bei Altlasten sind die beweglichen Teile zu beseitigen, wenn sie nicht einer neuen zulässigen Nutzung zugeführt werden.

(2) Durch den Betrieb von Anlagen verunreinigte Böden sind zu reinigen, wenn sie Gefahren für Gewässer oder für die Bodennutzung hervorrufen können. Ist eine Reinigung nicht möglich oder unter Abwägung der dabei entstehenden Beeinträchtigungen der Umwelt nicht sinnvoll, müssen geeignete Vorkehrungen geschaffen und unterhalten werden, um den Austrag von Schadstoffen zu verhindern.

(3) Die zur Ablagerung benutzten Flächen sind so zu gestalten, daß Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst weitgehend ausgeglichen und die Anforderungen eines landschaftspflegerischen Begleitplans oder weitergehende Auflagen der Anlagengenehmigung eingehalten werden (Rekultivierung).

(4) Der Einwirkungsbereich einer Anlage muß auch nach ihrer Stilllegung weiter überwacht werden, damit Gefahren für die Allgemeinheit und den Naturhaushalt schnell erkannt und beseitigt werden können. Die Aufsichtsbehörde legt Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachungsmaßnahmen entsprechend dem Gefahrenpotential der Anlage fest.

(5) Die Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 4 sind vom ehemaligen Betreiber der Anlage oder von seinem Rechtsnachfolger durchzuführen. Bei ehemals kreisangehörigen Gemeinden obliegt diese Pflicht dem Landkreis. Die Aufsichtsbehörde kann Sanierungspflichtige ganz oder teilweise von den Pflichten nach Satz 1 freistellen, wenn die Inanspruchnahme im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unangemessen wäre; dabei ist zu berücksichtigen, ob der Betrieb der stillgelegten Anlage den gesetzlichen Anforderungen entsprechen hat.

Art. 37
Pflichten der Entsorgungspflichtigen

(1) Werden die Pflichten nach § 36 Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt, weil ein Sanierungspflichtiger

1. nicht vorhanden oder
2. nicht leistungsfähig ist oder
3. seinen Pflichten nicht nachkommt,

so überträgt die Aufsichtsbehörde diese Pflichten auf den zuständigen Entsorgungspflichtigen für vergleichbare abfallwirtschaftliche Anlagen. Der Entsorgungspflichtige ist berechtigt, seine Aufwendungen beim Sanierungspflichtigen nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 5 geltend zu machen.

(2) Ist die Sanierung einer Anlage zur Beseitigung von Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen ganz oder überwiegend durch die Ablagerung von Stoffen notwendig geworden, die nach § 2 Abs. 2 AbfG als Sonderabfall einzustufen sind, so erstattet der Freistaat dem Entsorgungspflichtigen einen angemessenen Anteil der Sanierungskosten.

(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann durch Rechtsverordnung Vorschriften über Art, Umfang und zeitliche Durchführung der Altlastensanierung erlassen.

(4) Wird der Wert eines Grundstücks durch Sanierungsmaßnahmen der Entsorgungspflichtigen wesentlich erhöht, ist dessen Eigentümer dem Entsorgungspflichtigen zum Ausgleich der Werterhöhung verpflichtet. Er kann an Stelle des Wertausgleichs dem Entsorgungspflichtigen den Kauf des

Grundstücks zu dem Verkehrswert vor der Sanierung anbieten.

Achter Teil
Zuständigkeiten, Anordnungen für den Einzelfall

Art. 38
Regelung der Zuständigkeiten

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit dieses Gesetz nicht selbst die Zuständigkeiten regelt.

Art. 39
Anordnung für den Einzelfall

Die zuständigen Behörden können zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen das Abfallgesetz, dieses Gesetz oder die aufgrund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften Anordnungen für den Einzelfall treffen, soweit eine solche Ermächtigung nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist.

Neunter Teil
Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

Art. 40
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 100.000,— DM kann belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Geldbuße in mindestens gleicher Höhe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Pflicht zur getrennten Sammlung gem. Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 verstößt,
2. gegen das Verbot der Wegnahme getrennt bereitgestellter Abfälle gem. Art. 5 verstößt,
3. entgegen der Genehmigungspflicht gem. Art. 7 Abs. 1 und Abs. 3 Abfallstoffe verbringt,
4. gegen Informationspflichten gem. Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 verstößt,
5. wer gegen das Verbot der Vermischung und gegen die Aufbewahrungspflicht des Art. 18 Abs. 2 verstößt,
6. wer gegen die Pflicht zur Führung eines Nachweisbuches gem. Art. 18 Abs. 4 verstößt,
7. wer entgegen seiner Verpflichtung aus Art. 20 Abs. 2 Sonderabfall nicht ordnungsgemäß überläßt,
8. wer gegen die Informationspflichten des Art. 22 Abs. 1 verstößt,
9. entgegen den Verboten des Art. 23 Abs. 1 und 3 Änderungen vornimmt,
10. ohne Zustimmung nach Art. 26 Abs. 1 eine Abfallbeseitigungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
11. einer vollziehbaren Anordnung gem. Art. 30 Abs. 1 Satz 2, Art. 30, Abs. 2, Art. 31 Satz 1, Art. 32 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 5 zuwiderhandelt,
12. gegen Duldungspflichten gem. Art. 34 Abs. 5 verstößt,
13. einer vollziehbaren Anordnung gem. Art. 39 zuwiderhandelt.

Art. 41
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Bayerisches Abfallgesetz vom 25. Juni 1973) außer Kraft.